

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

65. Jahrgang 2016

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124181 w, HG Wien, Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, www.oev.or.at

Redaktion: Dr. Reinhard Hinger; DI Dr. Rainer Beetz, LL. M.; RA Mag. Dr. Lothar Wiltshchek.

Schriftleitung: RA Mag. Dr. Lothar Wiltshchek, Assistenten: Dr. Charlotte Radaszkiewicz.

Wissenschaftlicher Beirat: o. Univ.-Prof. Dr. J. Aicher, Wien; o. Univ.-Prof. Dr. W. Barfuß, Präsident Austrian Standard Institute, Wien; Univ.-Prof. Dr. C. Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofs, Universität St. Gallen; Hon.-Prof. Dr. R. Dittich, Sekr.-Chef im BMJ i.R.; Univ.-Prof. Dr. H. Krejci, Wien; Hon.-Prof. Dr. G. Kuosko, RA, Wien; Univ.-Prof. Dr. H. Wünsch, Graz.

Verlagsredaktion: Mag. Elisabeth Maier,
E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Laufende Information über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel und Buchbesprechungen.

Zitiervorschlag: ÖBI 2016/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die ÖBI erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2016 beträgt € 280,- (inkl Versand in Österreich), Einzelheft € 56,-. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Mag. Dr. Lothar Wiltshchek, Rotenturmstraße 16–18, 1010 Wien, E-Mail: wiltshchek@wiip.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum



AEUGE. EUIPO.

ÖBI 2016/22

Unter diesen griffigen, leicht merkbaren Bezeichnungen tritt seit dem 23. 3. 2016 das HABM in Alicante – nunmehr Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – auf. Für eine Institution, die vor allem für Unternehmenskennzeichen und Designs zuständig ist, wäre vielleicht eine markantere Kurzbezeichnung denkbar gewesen. Aber wenigstens bei der Kurzbezeichnung EUIPO kann man sich mit der Eselsbrücke „IPO“ für „Börsengang“ helfen.

Über die Neuerungen der EU-Markenrechtsreform wurde und wird noch – so etwa *Grünwald* im letzten Heft (S 59) und in diesem Heft (S 96) – genauer informiert. Hier sei bloß auf eine wichtige Aufgabe der Berater hingewiesen:

Art 39 MarkenRL und Art 28 UMV (die frühere GMV; die Bezeichnung „Gemeinschaftsmarke“ wurde in „Unionsmarke“ geändert) enthalten im Anschluss an das *IP Translator*-Urteil des EuGH (19. 6. 2012, C-307/10) neue Regelungen über die Bezeichnung und Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen. Danach hat der Anmelder die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen so klar und eindeutig anzugeben, dass der beantragte Schutzzumfang allein auf dieser Grundlage festzustellen ist. Die Oberbegriffe der Klassenüberschriften oder andere allgemeine Begriffe genügen (nur) dann, wenn sie den Anforderungen in Bezug auf Klarheit und Eindeutigkeit entsprechen.

Inhaber von Unionsmarken, die vor dem 22. 6. 2012 angemeldet wurden, können gem Art 28 Abs 8 UMV bis zum 24. 9. 2016 „*erklären, dass es am Anmeldetag ihre Absicht war, Schutz in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen zu beantragen, die über diejenigen hinausgehen, die von der wörtlichen Bedeutung der Überschrift der betreffenden Klasse erfasst sind, sofern die so bezeichneten Waren oder Dienstleistungen im alphabetischen Verzeichnis für diese Klasse in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung der Nizza-Klassifikation aufgeführt sind*“. Nach dieser Bestimmung „*müssen klar, genau und konkret die Waren und Dienstleistungen angegeben werden, die nicht eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Klassenüberschrift, unter die sie nach der ursprünglichen Absicht des Inhabers fielen, erfasst sind*“.

Diese Erklärung ist beim AEUGE zwingend bis zum 24. 9. 2016 einzureichen. Dann ergreift das Amt angemessene Maßnahmen, um das Register entsprechend zu ändern. Über die in diesem Zusammenhang voraussichtlich entstehenden Probleme informiert – mit einiger Besorgnis – *Bender* in MarkenR 2016, 10 (13 ff).

Berater sollten ihre Mandanten daher ehestens auf die durch Art 28 Abs 8 UMV eröffnete Möglichkeit hinweisen. Bei dieser Gelegenheit kann auch der Hinweis nicht schaden, dass die Benutzungsschonfrist, zumindest für das Widerspruchsverfahren, künftig nicht erst mit der Veröffentlichung der Registrierung, sondern bereits mit dem Anmelde- oder Prioritätstag beginnt.

Lothar Wiltshchek